



Dekret „Rilancio“

(Gesetzesdekret Nr. 34 vom 19.05.2020)

Zusammenfassend:

Mit **Gesetzesdekret Nr. 34 vom 19.05.2020** hat die Regierung neue und geänderte Bestimmungen für die Unterstützung der Unternehmen, der Selbstständigen und der Arbeitnehmer in **der aktuellen Krisenzeit auf Grund der Epidemie Covid-19** erlassen. Folgend die Bestimmungen in Bezug auf die Arbeitsverhältnisse im Detail.

Im Detail:

1. Ordentlicher Lohnausgleich, FIS (*fondo integrazione salariale*) – Solidaritätsfond und FSBA (Lohnausgleich Handwerk)

Verlängerung des Zeitraumes	<p>Der Lohnausgleich konnte laut Dekret „Cura Italia“ im Zeitraum 23.02.2020 bis August 2020 für einen maximale Dauer von 9 Wochen genutzt werden.</p> <p>Nun ist die Dauer auf weitere 5 Wochen verlängert worden, d.h. bis 31.08.2020 können Betriebe, die den ordentlichen Lohnausgleich, FIS oder FSBA für die anfangs festgesetzten 9 Wochen genutzt haben, die Fördermaßnahme für insgesamt nochmals 5 Wochen beanspruchen.</p> <p>Außerdem sind für den Zeitraum 01.09.2020 – 31.10.2020 für Betriebe, die vorher insgesamt alle vorgesehenen 14 Wochen genutzt haben, weitere 4 Wochen Lohnausgleich vorgesehen. Eine Ausnahme bilden hier Betriebe, die im Bereich Tourismus, Messen und Tagungen, Freizeitparks sowie Kinos tätig sind: Für diese Betriebe können die zusätzlichen 4 Wochen auch vor dem Zeitraum 01.09.2020 – 31.10.2020 genutzt werden (sie können also kontinuierlich insgesamt 18 Wochen nutzen).</p>
Welche Mitarbeiter?	<p>Den Lohnausgleich nutzen können alle Mitarbeiter, die zum 25.03.2020 im Betrieb gemeldet sind, ausgenommen Geschäftsführer (<i>dirigenti</i>).</p>
Antragsverfahren	<p>Um den Lohnausgleich für die Mitarbeiter nutzen zu können muss eine Mitteilung an die Gewerkschaften mit der Dauer des Antrags und die Anzahl der Mitarbeiter übermittelt werden. Auf der Grundlage dieser Mitteilung können die Gewerkschaften, auch in telematischer Form, eine gemeinsame Überprüfung der Abwicklung des Lohnausgleiches anfordern.</p> <p>Nach den monatlichen Gehaltsabrechnungen wird an die INPS der Antrag um Auszahlung des Lohnausgleiches mit der Angabe der effektiv genutzten Stunden und der betroffenen Mitarbeiter gestellt. Dieses Ansuchen muss spätestens innerhalb einen Monat (und nicht mehr 4 Monaten) ab Beginn des Lohnausgleiches gestellt werden. Das Ansuchen wird, wie bisher, termingerecht über unser Büro übermittelt.</p>



2. CIG in deroga – Sonderlohnausgleich

Verlängerung des Zeitraumes	<p>Auch der Sonderlohnausgleich konnte laut Dekret „Cura Italia“ im Zeitraum 23.02.2020 bis August 2020 für einen maximale Dauer von 9 Wochen genutzt werden.</p> <p>Nun ist die Dauer auch für diese Art des Lohnausgleiches auf weitere 5 Wochen verlängert worden. Hier gilt aber, dass Betriebe erst bei Erhalt der Genehmigung des ersten Zeitraumes von 9 Wochen, weitere 5 Wochen beanspruchen können. Da bis dato noch keine dieser Genehmigungen eingetroffen sind, können die Betriebe aktuell diese weiteren 5 Wochen nicht nutzen.</p> <p>Auch hier sind für den Zeitraum 01.09.2020 – 31.10.2020 für Betriebe, die vorher insgesamt alle vorgesehenen 14 Wochen genutzt haben, weitere 4 Wochen Lohnausgleich vorgesehen. Eine Ausnahme bilden auch hier Betriebe, die im Bereich Tourismus, Messen und Tagungen, Freizeitparks sowie Kinos tätig sind: Für diese Betriebe können die zusätzlichen 4 Wochen auch vor dem Zeitraum 01.09.2020 – 31.10.2020 genutzt werden (sie können also kontinuierlich insgesamt 18 Wochen nutzen).</p>
Welche Mitarbeiter?	Den Sonderlohnausgleich können alle Mitarbeiter nutzen, die zum 25.03.2020 im Betrieb gemeldet sind, ausgenommen Geschäftsführer (<i>dirigenti</i>).
Antragsverfahren	Um den Sonderlohnausgleich für den neuen Zeitraum von 5 Wochen für die Mitarbeiter nutzen zu können, muss der Betrieb ab 18.06.2020 die Anfrage an die INPS stellen. Nach diesem Datum muss der Antrag dann immer innerhalb einen Monat ab Beginn des Lohnausgleiches gestellt werden. Das Ansuchen wird, wie bisher, termingerecht über unser Büro übermittelt.
Direktzahlung INPS	Beim Sonderlohnausgleich ist die Vorstreckung von Seiten des Betriebes nicht möglich. Daher muss bei der INPS um die Direktzahlung angesucht werden. Um diese Zahlungen zu beschleunigen, kann der Arbeitgeber durch die neuen Bestimmungen im Dekret innerhalb 15 Tagen ab Beginn des Lohnausgleiches den Antrag um Auszahlung bei der INPS stellen. Die INPS muss ab Antragsstellung innerhalb 15 Tagen 40% der beantragten Beträge auszahlen. Aufgrund der definitiven Daten, die dem INPS innerhalb von 30 Tagen übermittelt werden, zahlt die INPS die Restbeträge aus. Wie diese Anfragen gestellt werden können muss von Seiten der INPS noch geklärt werden.

3. Sonstige neue und geänderte Bestimmungen

a) Entlassungsverbot	Das Entlassungsverbot auf Grund objektiv gerechtfertigtem Grund, das für den Zeitraum 17.03.2020 – 16.05.2020 galt, ist nun bis 17.08.2020 verlängert worden .
b) Erhöhung der Freistellungen Ges. 104/1992	Die Freistellungen für pflegebedürftige Familienmitglieder werden auch für die Monate Mai und Juni 2020 um zusätzliche 12 Tage erhöht, d.h. die Mitarbeiter, die zurzeit diese Freistellungen nutzen, können für die oben genannten Monate für insgesamt 18 Tage freigestellt werden.
c) Befristete Verträge	Bis 30.08.2020 ist es nun möglich befristete Verträge zu verlängern oder zu erneuern (d.h.



	<p>Neuanstellung mit befristetem Vertrag eines Mitarbeiters, der bereits zu einem früheren Zeitpunkt mit einem befristeten Vertrag angestellt war), ohne dass die Bedingungen gemäß Gesetz 81/2015 erfüllt sind: Das heißt befristete Verträge können auch ohne Grund über dem Zeitraum von 12 Monaten verlängert oder erneuert werden.</p>
d) Heimarbeit (smart work)	<p>Bis 31.12.2020 kann die Heimarbeit für alle Mitarbeiter auch ohne individuelle Vereinbarung vorgesehen werden. Der Betrieb muss die Mitarbeiter, die von zu Hause aus arbeiten mittels telematischer Prozedur dem Arbeitsministerium melden.</p> <p>Mitarbeiter mit Kindern unter 14 Jahren und wo das andere Elternteil nicht zu Hause ist, können die Arbeitsmodalität in <i>smart work</i> anfordern und der Arbeitgeber muss dem Ansuchen stattgeben.</p>
e) Sonder-Elternzeit	<p>Die Sonder-Elternzeit, die Eltern mit Kindern unter 12 Jahren oder mit Kindern mit Behinderung nutzen können wurde von 15 auf 30 Tage erhöht. Die Elternzeit kann bis 31.07.2020 angesucht werden und wird mit 50% des Gehalts entschädigt.</p> <p>In Alternative zur beschriebenen Sonder-Elternzeit, kann weiterhin um einen Bonus für die Nutzung eines Baby-sitters über den sog. <i>libretto famiglia</i> angesucht werden. Die Höhe des Bonus wurde nun auf max. 1.200,00 € angehoben.</p> <p>Eltern mit Kindern unter 16 Jahren können für den gesamten Zeitraum, in dem die Schulen und Kindergärten geschlossen bleiben, unbezahlten Wartestand nutzen.</p>
f) Prämie Hausangestellte	<p>Hausangestellte, die sich zum 23.02.2020 in einem Arbeitsverhältnis mit mehr als 10 Wochenstunden befinden und nicht mit dem Arbeitgeber zusammenleben, haben für die Monate April und Mai Anrecht auf eine Entschädigung von je 500,00 €, die von der INPS ausbezahlt wird.</p>
g) Aufschiebung Zahlungspflichten	<p>Die Aufschiebung der Zahlungspflichten bis 31.05.2020 von Steuern, Sozialbeiträgen und Unfallversicherungsprämien, ist nun von 30.06.2020 auf 16.09.2020 geändert worden, d.h. Betriebe, die die Aufschiebung in Anspruch genommen haben, müssen die Zahlungen mit 16.09.2020 einmalig oder in 4 monatlichen Raten durchführen.</p>
h) Aufschiebung Anstellungspflicht Invaliden	<p>Der Zeitraum für die Befreiung der Anstellungspflicht von Menschen mit Behinderung ist auf weitere 2 Monate und zwar bis 16.07.2020 verlängert worden.</p>

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bozen/Bruneck, Mai 2020

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Günther Sachsalber / Dr. Philip Girardi / Dr. Judith Huber